

Ein neuer Zollgesetzentwurf.

Aus Reichenberg, 18. d., wird uns berichtet:

Das Finanzministerium hat der Handelspolitischen Zentralstelle der Handels- und Gewerbekammern den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Zollverfahren zur Begutachtung übermittelt. Dieser Entwurf bildete den Gegenstand der Berichterstattung in der heutigen Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg. Der Berichterstatter Dr. v. Devcic konnte feststellen, daß die Kritik, die von der Kammer und der Zentralstelle an einem früheren, aus dem Jahre 1910 stammenden Entwürfe geübt wurde, ihre Wirkung nicht verfehlt habe, sondern daß der neue Entwurf im wesentlichen den damals gestellten Anträgen der Kammer Rechnung trage. Er umfaßt wirklich das ganze Zollverwaltungsrecht in einer in den Hauptzügen dem seinerzeit von der Zentralstelle ausgearbeiteten Schema entsprechenden Systematik und bietet endlich auch eine durchgreifende Reform des österreichischen, so sehr veralteten Zollstrafrechtes, die allerdings nicht in allem den Anschauungen der heutigen Strafrechtswissenschaft gerecht werde, daher noch der Verbesserung bedürfe. Die Parteienrechte haben eine klare Umschreibung, die Rechtsmittel eine in wichtigen Punkten durchaus befriedigende Regelung erfahren. Der Umfang der Erklärungsfrist wird stark eingeengt. Dies wird ebenso wie manche Vereinfachungen in den Formlichkeiten des Zollverfahrens der raschen Abwicklung des Zollverfahrens zugute kommen.

Sehr bedauerlich ist, daß der Entwurf den Zollstrafprozeß gar nicht in den Rahmen seiner Bestimmungen einbezieht, so daß es hierin bei den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes vom Jahre 1835 verbleibt.

Besonders hervorzuheben ist noch, daß der Entwurf neue Grundregeln für den aktiven und passiven Veredlungsverkehr aufstellt, die von dem geltenden Recht sehr erheblich abweichen. Beim aktiven Veredlungsverkehr wird die derzeit unerlässliche Bedingung der Identitätsfeststellung zwischen ein- und wiederausgeführter Ware fallen gelassen. Darüber hinaus wird noch die vorherige Ausfuhr einer Inlandware gegen zollfreie Einfuhr einer entsprechenden Menge der zu ihrer Herstellung verwendeten Vormaterialien (sogenannter Bezugsscheinverkehr) gestattet. Der passive Veredlungsverkehr wird auch außerhalb des eingelegten kleinen Grenzverkehrs, der zurzeit sein einziges Anwendungsgebiet bildet, und zwar dann möglich sein, wenn eine Veredlungsarbeit im Inland nicht oder nicht in zweckmäßiger Weise bewirkt werden kann, oder wenn Versuche zur Erprobung neuer Verfahren, Maschinen, Muster gemacht werden sollen.

Gegen diese, namentlich von unserer Fertigungsindustrie schon seit langem nachdrücklich geforderte grundsätzliche Erweiterung des Veredlungsverkehrs ist im Interesse der Hebung der Exportfähigkeit der heimischen Industrie ein Einwand wohl nicht zu erheben, wenn auch gefordert werde, daß im einzelnen Falle eingehendste und sorgfältigste Prüfung aller in Betracht kommenden wirtschaftlichen Belange Platz greife.

Bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes werden im Bericht zahlreiche Anträge gestellt, die zum Teil zum früheren Entwurf erhoben, jedoch nicht verwirklichte Forderungen wieder aufnehmen. Unter anderem bekämpft der Bericht die allzu weitgehenden Rechte der Finanzwache sowie die Bestimmung, daß die Post- und Eisenbahnangestellten Zollgefällsübertretungen zur Anzeige zu bringen haben. Es wird ferner — um nur einiges wenigens aus der Fülle der Einzelanträge hervorzuheben — im Interesse des Importhandels die Einschränkung des Zollnacherhebungsrechtes des Staates auf Fälle tatsächlichen Irrtums gefordert; irtümlische Tarifierungen sollen keinen Anlaß hierfür bieten. Auch zeitlich soll die Zollnacherhebung mehr als bisher eingeschränkt werden. Das Verfahren für die Vorschreibung der Nachtragszollgebühren sollte im Gesetze, und zwar in der Form der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Zollbehörde seine Regelung finden. Das derzeitige formlose Benjurverfahren geht sehr zuungunsten des Verzollers.

Weitere Anträge gelten dem Ausbau der Rechtsmittel, wie überhaupt der Parteienrechte im Zollverfahren, dann den Bestimmungen über die Verjährung der Zölle.

Der Bericht, der noch sehr eingehend die Tatbestände der einzelnen Zollgefällsübertretungen bespricht und Anträge bezüglich einer Klärung ihrer Begriffsbestimmung und ihrer Bewertung bringt, wurde von der Kammer einstimmig angenommen.